Obligatorische berufliche Vorsorge nach BVG: wichtigste Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Autor(en): **Senn, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **102 (1984)**

Heft 16

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-75445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Obligatorische berufliche Vorsorge nach BVG

Wichtigste Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Von Peter Senn, Bern

Am 1. Januar 1985 wird die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch. Jeder Arbeitgeber wird eine Pensionskasse gründen oder sich einer solchen anschliessen müssen. Die Mitglieder der Berufsverbände SIA, STV, BSA und FSAI können sich ihrer gemeinsamen Pensionskasse zur Durchführung des BVG anschliessen. Auch für die bereits angeschlossenen Büros und Versicherten sind die wichtigsten Vorschriften des BVG zusammenfassend erläutert.

Das neue Bundesgesetz bringt eine Reihe von Bestimmungen, die auf die Einrichtung neuer und die Anpassung bestehender Pensionskassen massgebenden Einfluss haben. Die wesentlichsten Neuerungen sind anhand der entsprechenden Artikel des BVG dargestellt, die bei der Regelung der Vorsorgemassnahmen geprüft und verglichen werden sollten.

Obligatorium

Art. 11 BVG

Abs. 1: Der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.
Abs. 3: Der Anschluss erfolgt rückwirkend.

Wer zu spät, d.h. erst nach dem 1. Januar 1985 handelt, muss seinen finanziellen Verpflichtungen trotzdem nachkommen.

Art. 12 BVG

Abs. 1: Die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese Leistungen werden von der Auffangeinrichtung erbracht.

Ein Aufschub ist also nicht möglich. Im Schadenfall liegen die Kosten für den Arbeitgeber sogar höher.

Abs. 2: In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung nicht nur die entsprechenden Beiträge samt Verzugszins, sondern auch einen Zuschlag als Schadenersatz.

Leistungen

Art. 13 BVG

Abs. 1: Anspruch auf Altersleistungen haben:

a) Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben,
b) Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 14 BVG: Höhe der Rente

Abs. 1: Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Der Bundesrat bestimmt den Mindestumwandlungssatz unter Berücksichtigung der anerkannten technischen Grundlagen.

Der Umwandlungssatz gibt an, welcher Prozentsatz des angesammelten Altersguthabens als Jahresrente auszubezahlen ist. Gemäss Verordnungsentwurf liegt er bei 7,2%. Dies entspricht Rentenleistungen, wie sie bei einem versicherungstechnischen Zinsfuss von 3,5 bis 4% etwa erbracht werden können, wie dies z. B. bei der Pensionskasse der Berufsverbände der Fall ist. Der vorgesehene Umwandlungssatz wird von Versicherungsgesellschaften allerdings als zu hoch betrachtet. Er dürfte auch tatsächlich eher als Maximalsatz gelten, nicht als Mindestsatz.

Wie immer der Mindestumwandlungssatz festgelegt wird, die Pensionskasse der technischen Berufsverbände sieht Renten in mindestens dieser Höhe vor, verbessert durch Überschussbeteiligungen im Lauf der Versicherungszeit. Diese Pensionskasse gewährt darüber hinaus einen unbedingten Anspruch auf die Auszahlung von zehn Altersrenten, auch wenn der Versicherte vorher sterben sollte. Diese zehn Altersrenten können als Kapital zum diskontierten Wert vorbezogen werden; nach Ablauf der zehn Jahre lebt die Rentenauszahlung wieder auf.

Art. 15 BVG: Altersguthaben

Abs. 1: Das Altersguthaben besteht aus:
a) den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat,
b) den Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, die dem Versicherten nach Art. 29 Abs. 1 gutgeschrieben worden sind.

Art. 16 BVG: Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Koordinierte Löhne

Altersjahr		*Ansatz in % des koordinierten Lohnes*
Männer	*Frauen*	
25–34	25–31	7
35–44	32–41	10
45–54	42–51	15
55–65	52–62	18

Auf diese Basis der Altersversicherung stützen sich auch die übrigen Leistungen, welche alle in *Prozenten der Invalidenrente* ausgedrückt werden. Die Invalidenrente definiert sich wie folgt:

Art. 24 BVG: Höhe der Invalidenrente

Abs. 2: Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das dabei zugrundegelegte Altersguthaben besteht aus:
a) dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat,
b) der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre ohne Zinsen.

Abs. 3: Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

Aufgrund ihrer Tarifstruktur ergeben sich bei der Pensionskasse der technischen Berufsverbände höhere Invalidenrenten als die gesetzlich geforderte Minimalrente.

Nach *Art. 25 BVG* haben Invalidenrentner ausserdem gegebenenfalls Anspruch auf Kinderrenten in Höhe der Waisenrenten.

Art. 21 BVG: Höhe der Hinterlassenenrenten

Abs. 1: Beim Tod des Versicherten beträgt die Witwenrente 60%, die Waisenrente 20% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.
Abs. 2: Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Witwenrente 60%, die Waisenrente 20% der Altersrente oder der vollen Invalidenrente.

Die Verbandskasse der technischen Berufsverbände sieht in Ihrem Reglement höhere Witwenrenten vor.

Kosten der obligatorischen Vorsorge

Die Versicherung dieser gesamten Leistungen kostet mehr als nur «Altersgutschriften» (Art. 16 BVG), welche aus-

schliesslich für die Altersrente gespart werden. Die in der Tabelle für die Gesamtprämien angegebenen Prozentsätze entsprechen den für die gesetzlichen Minimalleistungen geforderten Mindestprämien, wie sie z. B. von verschiedenen Versicherungsgesellschaften und von der Pensionskasse der Berufsverbände ab 1. Januar 1985 bei monatlicher Prämienzahlung vorgesehen sind. Nicht inbegriffen sind 1,3% für Sonderleistungen zugunsten der Eintrittsgeneration, für den Teuerungsausgleich sowie für den Sicherungsfonds (Art. 56 BVG bzw. Art. 70 BVG). Die Prämienstruktur kann also entsprechend den Altersstufen bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen unterschiedlich gewählt sein.

Gesamtprämien

Altersstufe		*Gesamte Prämie in % der koordinierten Löhne*
Männer	*Frauen*	
25–34	25–31	9,4–10,3
35–44	32–41	13,4–14,1
45–54	42–51	19,1–19,4
ab 55	ab 52	22,3–23,4

Begriff des koordinierten Lohns

Art. 7 BVG: Mindestlohn und Alter

Abs. 1: Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 16 560.– beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.
Abs. 2: Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die AHV.

Art. 8 BVG: Koordinierter Lohn

Abs. 1: Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes zwischen Fr. 16 560.– und Fr. 49 680.–. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.
Abs. 2: Beträgt der koordinierte Lohn weniger als Fr. 2070.– im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

Die genannten Zahlen sind auf die ab 1. Januar 1984 gültigen AHV-Beträge angepasst. Obligatorisch zu versichern sind also Arbeitnehmer, die mindestens Fr. 16 561.– im Jahr verdienen, wobei ein Koordinationsabzug von Fr. 16 560.– zu berücksichtigen ist. Diese Koordination hat den Zweck, den durch die AHV gedeckten Teil der Altersvorsorge auszugleichen.

Die obere Grenze des obligatorisch zu versichernden Lohns von Fr. 49 680.– entspricht 300% der einfachen AHV-Altersrente von Fr. 16 560.–, die auch den Koordinationsabzug darstellt.

Löhne von Fr. 49 680.– und mehr müssen somit wie folgt eingesetzt werden:

Fr. 49 680.– Lohn
Fr. 16 560.– Koordinationsabzug
Fr. 33 120.– koordinierter Lohn (versicherter Lohn) im Maximum.

Beispiele:

a) AHV-Lohn Fr. 15 000.–
Koordinationsabzug Fr. 16 560.–
Versicherter Lohn Fr. –.–
(keine Unterstellung)

b) AHV-Lohn Fr. 18 000.–
Koordinationsabzug Fr. 16 560.–
Fr. 1 440.–
Versicherter Lohn Fr. 2 070.–
(minimaler versicherter Lohn)

c) AHV-Lohn Fr. 30 000.–
Koordinationsabzug Fr. 16 560.–
Versicherter Lohn Fr. 13 440.–

d) AHV-Lohn Fr. 60 000.–
Koordinationsabzug Fr. 16 560.–
Fr. 43 440.–
Versicherter Lohn Fr. 33 120.–
(maximaler versicherter Lohn)

Höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Löhne sollten dort versichert werden, wo das Ziel der «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» anvisiert wird.

Die Leistungen für Versicherte zwischen 18 und 25 Altersjahren

Nach Art. 7 BVG sind solche Arbeitnehmer nur gegen die Risiken Tod und Invalidität zu versichern.

Die Leistungen sind dabei wie folgt anzusetzen:

Invalidenrente = 40% des koordinierten Lohnes
Witwenrente = 60% der Invalidenrente
Kinderrenten = 20% der Invalidenrente

Das Reglement der Verbandskasse sieht auch für diese Altersgruppe von Versicherten höhere Leistungen vor.

Freizügigkeitsleistungen

Art. 27 BVG: Grundsatz

Abs. 1: Die Freizügigkeitsleistung gewährleistet dem Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach diesem Gesetz.
Abs. 2: Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst wird und er die Vorsorgeeinrichtung verlässt.

Art. 28 BVG: Höhe der Freizügigkeitsleistung

Abs. 1: Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zu deren Überweisung erworbenen Altersguthaben.
Abs. 2: Die Art. 331a oder 331b des OR sind anwendbar, wenn die nach ihnen bemessene Freizügigkeitsleistung höher ist.

Bei einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung, die sich zur Durchführung des Obligatoriums registrieren lässt, wird die Freizügigkeitsleistung nach OR 331 a oder b errechnet. Diese Freizügigkeitsleistungen werden im allgemeinen höher ausfallen als die Altersguthaben nach BVG und sind somit dem Versicherten mitzugeben. Damit wird die Besserstellung der bereits Versicherten angestrebt.
Aber Vorsicht ist am Platz: Der Wortlaut dieses Artikels sagt deutlich, dass OR 331a und b in Anwendung gelangen. Hier ist die Rede von einem «angemessenen Teil» der Arbeitgeberbeiträge nach fünf oder mehr Beitragsjahren, was nicht voller Freizügigkeit entspricht. Die *vor*dem Eintritt des Obligatoriums geleisteten Beiträge unterstehen also noch dem «alten Recht», d. h. dem vor dem Obligatorium bestehenden Reglement.
Es wird interessant sein, die verschiedenen angebotenen Möglichkeiten besonders in diesem Punkt genau zu vergleichen, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden.

Eintrittsgeneration

Art. 31 BVG: Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören Personen an, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Art. 32 BVG: Sonderbestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen

Abs. 1: Jede Vorsorgeeinrichtung hat im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Sonderbestimmungen zugunsten der Eintrittsgeneration zu erlassen und dabei namentlich ältere Versicherte, vor allem solche mit kleinen Einkommen, bevorzugt zu behandeln.

Nach *Art. 70 Abs. 1 BVG* müssen die Vorsorgeeinrichtungen 1% der koordinierten Löhne aller Versicherten, die für Altersleistungen Beiträge zahlen, für diese Sonderbestimmungen bereitstellen (sowie für den Teuerungsausgleich).

Abs. 2: Haben Versicherte Leistungsansprüche aufgrund von Vorsorgeverhältnissen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, so können diese von der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden.

Der Vergleich verschiedener Angebote ist auch in diesem Punkt wichtig, ist doch die Rede vom «Rahmen der finanziellen Möglichkeiten» einer Vorsorgeeinrichtung.

Art. 36: Anpassung an die Preisentwicklung

Abs. 1: Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum 65. bzw. 62. Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
Abs. 2: Die Vorsorgeeinrichtung hat im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bestimmungen über die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen zu erlassen.

Für die Anpassung an die Preisentwicklung wird wesentlich sein, wie weit eine Vorsorgeeinrichtung willens und in der Lage ist, Überschüsse dafür einzusetzen.

Selbständigerwerbende

Im BVG folgen einige Artikel über den Anschluss von Selbständigerwerbenden. Wie bisher können Selbständigerwerbende, die dem Obligatorium nicht unterstehen, bei der Pensionskasse ihrer Berufsverbände SIA, STV, BSA und FSAI zu gleichen Bedingungen eintreten wie Arbeitnehmer.
Die Bestimmungen über Organisation, Rechtsträger, Sicherheitsfonds, Aufsicht, Finanzierung sowie Rechtspflege und Strafbestimmungen betreffen vor allem die Vorsorgeeinrichtungen, welche das Obligatorium durchführen. Diese Bestimmungen sind daher hier nicht näher dargelegt.

Steuerrechtliche Behandlung

Art. 80 BVG: Vorsorgeeinrichtungen

Dieser Artikel behandelt die Befreiung der Vorsorgeeinrichtungen von den Steuern.

Art. 81 BVG: Steuerabzug von Beiträgen

Abs. 1: Die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand.

Die Arbeitgeberbeiträge sind steuerlich also gleich zu behandeln wie bei der AHV.

Abs. 2: Die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar.
Abs. 3: Für den versicherten Arbeitnehmer sind die vom Lohn abgezogenen Beiträge im Lohnausweis anzugeben; andere Beiträge sind durch die Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen.

Somit können also sicher die BVG-Minimalbeiträge, aber auch darüber hinausgehende höhere Beiträge steuerlich abgezogen werden, soweit sie von der Vorsorgeeinrichtung *reglementarisch* vorgesehen sind. Freiwillig geleistete Einkaufssummen oder Zusatzbeiträge hingegen können nicht abgezogen werden.

Art. 83 BVG: Besteuerung der Leistungen

Die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen nach Art. 80 und 82 sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Das ist die Kehrseite der Steuerabzugsmöglichkeiten für Beiträge, dürfte aber doch die sauberste Lösung sein. Ansprüche aus Vorsorgeeinrichtungen (also Rentenansprüche während der Aktivzeit) sind natürlich nicht zu versteuern (also kein «Rückkaufswert» wie bei Lebensversicherungen).

Zu bemerken ist, dass die Bestimmungen über die Steuern, also die Art. 81, 82 und 83 BVG erst nach drei Jahren nach Inkrafttreten des BVG anwendbar werden. Für die Leistungsbesteuerung gilt sogar eine Übergangszeit von 15 Jahren, wenn das «Vorsorgeverhältnis», also der Beitritt zu einer Vorsorgeeinrichtung, vor dem 1. Januar 1985 bereits bestand.

Die Prämien- und Leistungsstruktur der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen wird zwar immer mindestens den gesetzlichen Forderungen entsprechen. Da jedoch auch verschiedene Ausgestaltungsstufen und -möglichkeiten gewählt werden können, wird es sich lohnen, in jedem Fall die verschiedenen Angebotsmöglichkeiten genau zu prüfen und abzuwägen, damit der optimale Vorsorgeschutz sowohl für den obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer als auch für einen Selbständigerwerbenden gewählt wird. Im Vordergrund dieser Prüfung müsste für die Verbandsmitglieder ohne Zweifel ihre eigene Pensionskasse stehen.

Adresse des Verfassers: *P. Senn*, Pensionskasse SIA STV BSA FSAI, c/o Allgemeine Treuhand AG, Schauplatzgasse 21, 3001 Bern, Tel. 031/22 03 82.

Eigenschaften des Spritzbetons und ihre Prüfung - II. Teil

Von Pietro Teichert, Avegno

Der erste Teil dieses Beitrages, in Heft Nr. 14 veröffentlicht, umfasste allgemeine Ausführungen zum Werkstoff Spritzbeton. In weiteren Kapiteln wurden Eignungsprüfung, Prüfkörper, Bohrkerne, Liegezeit, Aussehen und Haftung behandelt. Der zweite Teil gibt Aufschluss über Volumen, Porosität, Schwinden, Festigkeitsprobleme, Dichtigkeit, Frost- und Hitzebeständigkeit.

Das Hohlraumvolumen

Erhärteter Spritzbeton besteht aus Zuschlagstoffen, Zementstein und mehr oder weniger hydratisiertem Zement sowie Poren. Diese unterteilt man in Gesteinsporen der Zuschlagstoffe, in Gelporen des Zementsteins («Gelporosität»), in Makroporen («Makroporosität») aus etwaigen Lufteinschlüssen und Verarbeitungsfehlern sowie in Kapillarporen («Kapillarporosität»), die bei der Hydratation des Zementes entstehen. Alle Poren zusammen ergeben die sogenannte Gesamtporosität [11].

Man bestimmt die Kapillarporosität, zu welcher man auch die Gelporosität rechnet, indem man einen zuvor bei 105 bis 110 Grad Celsius getrockneten Prüfkörper (meist ein Bohrkern von 50 Millimeter Durchmesser) wenige Millimeter tief ins Wasser stellt. Die Kapillarität bewirkt, dass sich der Prüfkörper vollsaugt. Sobald die regelmässigen Wägungen zeigen, dass keine Gewichtszunahme mehr erfolgt und somit die «Gewichtskonstanz» erreicht ist, ergibt sich aus der «Kapillarwasseraufnahme» das Volumen der Kapillarporen.

Mit einer zweiten Messung ermittelt man die Gesamtporosität. Hierfür wird dem wiederum ofentrockenen Prüfkörper im Vakuum sämtliche Luft entzogen, er wird «evakuiert». In diesem Zustand gibt man Wasser zu, das die unter Vakuum stehenden Poren füllt. Aus dem Gewicht der aufgenommenen Wassermenge erhält man das Volumen aller Poren. Zieht man davon die zuvor bestimmte Kapillarporosität ab, bleibt das Volumen derjenigen Poren übrig, die durch das natürliche Kapillarsaug-